

# Überlassungsvertrag

zwischen der  
vertreten durch den

Gemeinde Wallhausen  
**Bürgermeister Dieter Gremmer**  
Hauptstraße 50  
**06528 Wallhausen (Helme)**

und der  
vertreten durch den

Verbandsgemeinde „Goldene Aue“  
**Verbandsgemeindebürgermeister Michael Peckruhn**  
Lange Straße 8  
**06537 Kelbra (Kyffhäuser)**

wird folgender Überlassungsvertrag geschlossen:

## §1 Eigentümer

Die Gemeinde Wallhausen ist Eigentümerin des im Grundbuch von Wallhausen Blatt 772 eingetragene Grundstück in der Gemarkung Wallhausen, Flur 3, Flurstück 375 tlw. und das im Grundbuch von Wallhausen, Blatt 2374 eingetragene Grundstück in der Gemarkung Wallhausen, Flur 3, Flurstück 370.

## § 2 Übertragung

1.

Die Gemeinde Wallhausen (Übergeber) überträgt das im § 1 dieses Vertrages näher bezeichnete Grundstück mit dem sich darauf befindlichen Aufbauten zum Zwecke der Nutzung des Feuerwehrrätehauses mit allen Bestandteilen und Rechten an die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ (Übernehmer).

2.

Die Entscheidung zum Abriss, Um- oder Neubau obliegt dem Übernehmer. Ansprüche aus dieser Entscheidung für den Übergeber bestehen nicht.

3.

Über die etwaige Lage des Grundstückes herrscht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit. Es ist als Anlage zu diesem Vertrag beigefügte Lageplan gelb markiert dargestellt.

4.

Die Vertragspartner bestehen auf ihr eigenes Recht, den Antrag auf Eigentumsumschreibung zu stellen. Auf die Eintragung einer Vormerkung wird verzichtet.

### **§ 3 Besitz, Nutzen und Lasten**

1.  
Besitz, Nutzen und Lasten, Gefahren und die Verkehrssicherungspflicht gehen zum 01.01.2027 auf den Übernehmer über.
2.  
Der Übernehmer trägt die für den Vertragsbesitz anfallenden Kosten und Lasten.
3.  
Sollte sich die tatsächliche Nutzung des Vertragsbesitzes als Feuerwehrrätehaus ändern oder die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ nicht mehr Träger des Brandschutzes sein, so wird das Grundstück auf Antrag der Gemeinde Wallhausen wieder in deren Eigentum ohne Lastenausgleich zurück übertragen.

### **§ 4 Haftung, Mängel**

1.  
Eine Haftung des Übergebers für im Grundbuch nicht ersichtliche private Belastungen, insbesondere altrechtliche Dienstbarkeiten entfällt.
2.  
Der Übernehmer hat den Vertragsbesitz eingehend besichtigt und erwirbt ihn in dem Zustand, in dem er sich bei Besitzübergang befindet. Der Übergeber haftet nicht für die Freiheit von offenen und verborgenen Sachmängeln, das Flächenmaß sowie Güte und Beschaffenheit des Vertragsbesitzes. Von der vorstehenden Rechtsbeschränkung ausgenommen ist eine Haftung bei Vorsatz oder Arglist. Garantien werden keine abgegeben.

### **§ 5 Nutzung des Vertragsgrundstückes**

Die Übertragung des Vertragsgrundstückes (s. §2 Abs. 1) von der Gemeinde Wallhausen an die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ dient der Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde, hier insbesondere der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

### **§ 6 Kosten und Steuern**

1.  
Die Überlassung des Grundstückes erfolgt kostenfrei.
2.  
Sämtliche Kosten, die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbunden sind, trägt der Übernehmer.
3.  
Es wird die Befreiung von der Grunderwerbsteuer gem. §3 Abs. 1 GrEStG beantragt.

## **§ 7 Teilnichtigkeit**

Die etwaige Nichtigkeit eines Teiles dieses Vertrages soll die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht berühren.

Ungültige Vertragsbestimmungen sind so auszulegen und etwaige Lücken des Vertrages durch ergänzende Vertragsauslegung in der Weise zu schließen, dass der mit dem Vertrag erstrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

## **§ 8 Ausfertigungen und Abschriften**

Von diesem Vertrag erhalten:

1. eine Ausfertigung das Grundbuchamt
2. je eine Ausfertigung die Vertragsparteien
3. einfache Abschrift das Finanzamt Eisleben
4. einfache Abschrift der Gutachterausschuss des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt

Wallhausen, den ....

Kelbra (Kyffhäuser), den ....

.....  
Gremmer  
Gemeinde Wallhausen

.....  
Peckruhn  
Verbandsgemeinde „Goldene Aue“